

VEREINSSATZUNG

Lokale Aktionsgruppe Landkreis Kelheim e.V.

§ 1

Vereinsname, Vereinssitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Lokale Aktionsgruppe (LAG) Landkreis Kelheim. Nach der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.

Sitz des Vereins ist Kelheim. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.

(2) Der Verein ist eine Interessensgemeinschaft, deren Zweck es ist, im Landkreis Kelheim durch Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Landschaft, der kulturellen Identität, des sanften Tourismus, der Landwirtschaft, der Wirtschaftsstruktur und der Bildung die Zukunftssicherung im Bereich ländlicher Entwicklung im Sinn der Agenda 21 zu fördern.

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erfüllt werden:

- Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer Lokalen Entwicklungsstrategie, das der Zielsetzung des Vereins entspricht.
- Umsetzung bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der Lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige Entwicklung der Region vorantreiben.
- Förderung von Entwicklungsstrategien zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Stärkung der regionalen, sozialen und ökologischen Wettbewerbsfähigkeit.
- Förderung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und weitere Vernetzung der regionalen Akteure.

(3) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke; er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich offen.

Vereinsmitglieder können sein:

- a) natürliche Personen mit Wohnsitz im Landkreis Kelheim
- b) juristische Personen mit Sitz oder Wirkungsbereich im Landkreis Kelheim, insbesondere Gemeinden, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, berufsständische Vertretungen, Vertretungen der Arbeitnehmerschaft, kirchliche, soziale, karitative, kulturelle Einrichtungen, Bildungseinrichtungen, Finanzinstitute und Einrichtungen, die Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft durch den Vorstand kann der Antragsteller eine Überprüfung durch die Mitgliederversammlung fordern; die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend.

(3) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.

(4) Ein Mitglied kann im Fall eines groben Verstoßes gegen die in der Satzung festgelegten Interessen des Vereins durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über einen Einspruch des betroffenen Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds (natürliche Personen) oder seiner Auflösung (juristische Personen)
- b) durch Austritt (§ 3 Abs. 3)
- c) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 3 Abs. 4)
- d) mit Auflösung des Vereins (§ 13)

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstands (§ 7)
- b) Entscheidung grundsätzlicher Angelegenheiten des Vereins
- c) Annahme und Änderung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)
- d) Entscheidung über Projektanträge
- e) Änderungen der Vereinssatzung
- f) Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands (Ablehnung einer Mitgliedschaft, Ausschluss aus dem Verein)
- g) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung und eine Beitragsordnung, soweit erforderlich
- h) Entlastung des Vorstands

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt im Rahmen von Sitzungen unter Beachtung der Vorgaben der Geschäftsordnung. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen sind unter Beachtung der in der Geschäftsordnung getroffenen Regelungen möglich.

(3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen; eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des zu behandelnden Beratungsgegenstandes dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Versammlung geladen wurde und mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist und davon mindestens 50 % dem Bereich Wirtschafts- und Sozialpartner angehören.

Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmenthaltungen sind ungültig. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Mitglieder im Sinn von § 3 Abs. 1 Buchst. b (Personengesellschaften, Körperschaften usw.) bestimmen eine Person, die berechtigt ist, sie in der Mitgliederversammlung zu vertreten.

(6) Änderungen der Vereinssatzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und bedürfen während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(3) Der Vorstand wird auf eine Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte den Vorgaben der Satzung entsprechend.

(4) Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen jeweils einzeln (§ 26 Abs. 2 BGB). Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertretungsberechtigt.

§ 8 Fachbeirat

Der Vorstand kann zur fachlichen Unterstützung und Beratung einen Fachbeirat berufen.

Mitglieder im Fachbeirat können sein:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern Landau a.d. Isar
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Landratsamt Kelheim, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Kelheim, Sozialhilfeverwaltung
- Landratsamt Kelheim, Untere Denkmalschutzbehörde

Bei Bedarf kann der Fachbeirat um geeignete Einrichtungen erweitert werden.

§ 9 Geschäftsführung/Geschäftsstelle

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung (Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie, Öffentlichkeitsarbeit, Erledigung laufender Angelegenheiten, Protokollführung usw.) eine Geschäftsstelle einrichten. Sie unterstützt den Vorstand nach Weisung des 1. Vorsitzenden bei der Geschäftsführung des Vereins.

Die Geschäftsführung kann einem Vereinsmitglied übertragen werden.

§ 10 Niederschrift

Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Beratungsgegenstände und Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis enthalten; sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Mittel des Vereins

Der Verein bringt die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel durch eigene Einnahmen sowie durch öffentliche und sonstige Zuwendungen auf. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschließen und zu diesem Zweck eine Beitragsordnung erlassen.

§ 12 Kassenprüfung

Der Verein unterwirft sich nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Fördervorschriften der Haushalts- und Kassenprüfung durch den Rechnungsprüfer des Landkreises Kelheim (Kreisrechnungsprüfung) oder einer vergleichbaren öffentlichen Prüfstelle.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fließt dem Landkreis Kelheim zur Verwendung im Sinn des Vereinszwecks zu.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14
Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 30. Juli 2014 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.

(2) Der Vorstand wird beauftragt, die Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen. Der Verein entsteht am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

(3) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Ort

Datum

1. Vorsitzender

Satzungsprotokollführer